

## 2. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG

Der Besteuerungsgegenstand bei Einkünften aus Kapitalvermögen (EaKV) sind Erträge, die durch die Überlassung von privatem Geldvermögen in verschiedenen Anlageformen erzielt werden. Die Erträge sind im § 20 EStG abschließend aufgezählt. Anders als etwa bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG) sieht das Gesetz keinen offenen Auffangtatbestand für vergleichbare Sachverhalte vor.

Der Katalog des § 20 Abs. 1 EStG erfasst die laufenden Erträge aus Kapitalvermögen, während § 20 Abs. 2 EStG (teilweise parallel) die Veräußerungsgewinne (und weitere Kapitalerträge) regelt. Gemäß § 20 Abs. 8 EStG sind EaKV subsidiär gegenüber den EaLF, EaGB, EasA und EaVV.

Beispiele:

- Es fallen Zinsen im Rahmen eines Betriebs an (Einzelunternehmen) oder
- Es werden Aktien im Betriebsvermögen gehalten und veräußert

→ In beiden Fällen liegen Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor!

Folgende Abbildung listet einige Ertragsarten, die nach § 20 EStG den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden.

§ 20 EStG	Absatz 1 Katalog laufende Erträge	Absatz 2 Katalog Veräußerungsgewinne
Nr. 1	Bezüge aus Anteilen an einer Körperschaft	Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Körperschaft
Nr. 5	Zinsen aus Hypotheken	Gewinn aus der Veräußerung von Hypotheken
Nr. 6	Einnahmen aus kapitalbildende Lebensversicherungen	Gewinn aus der Veräußerung von kapitalbildenden Lebensversicherungen
Nr. 7	Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen	Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen

## Überschussermittlung

bei laufenden Erträgen:

- der Überschuss von Einnahmen über die Werbungskosten
- allerdings ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen gemäß § 20 Abs. 9 EStG → Durchbrechung des objektiven Nettoprinzips)
- die Werbungskosten werden pauschaliert über den sog. „Sparer-Pauschbetrag“ i.H.v. 1.000 EUR (bei Zusammenveranlagung 2.000 EUR)

bei Veräußerungsgewinnen:

- Veräußerungsgewinn (§ 20 Abs. 4 EStG) = ./. ./.
- sind die Kosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft
- die stellen dabei hauptsächlich den Kaufpreis dar, Anschaffungsnebenkosten sind auch hierbei zu berücksichtigen

#### Verlustverrechnung:

Eine **Besonderheit** bei EaKV ist der Umgang mit **Verlusten** – diese dürfen nicht mit Einkünften aus einer anderen Einkunftsart verrechnet werden und zusätzlich findet der § 10d EStG hier keine Anwendung gemäß § 20 Abs. 6 EStG.

Allerdings gehen die Verluste nicht unter, sie können nur mit bestimmten anderen Einnahmen verrechnet werden. Es wird mit Verlustverrechnungstöpfen gearbeitet:

- § 20 Abs. 6 S. 1-3 EStG: Allgemeine Verlustverrechnungsregelung
- § 20 Abs. 6 S. 4 EStG: Aktienveräußerungsverluste – Verluste aus Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden
- § 20 Abs. 6 S. 5 EStG: Termingeschäftsverluste – nur miteinander verrechenbar und max. bis 20.000 EUR

#### Besteuerung:

Eine weitere Besonderheit ist das Besteuerungssystem bei den EaKV. Die Einkünfte unterliegen dem Steuertarif von 25 % gemäß § 32d EStG und nicht dem Steuertarif nach § 32a EStG.

Gewinneinkunftsarten	Überschusseinkunftsarten
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 EStG	(4) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, § 19 EStG
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG	(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG
(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG	(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG
(7) Sonstige Einkünfte, § 22 EStG	
<b>Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 1 EStG</b>	
./. Entlastungsbezüge, §§ 24a, 24b EStG	
./. Freibetrag für Land- und Forstwirte	
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG</b>	
./. Verlustabzug, § 10d EStG	
./. Sonderausgaben, §§ 10 - 10c EStG	
./. Außergewöhnliche Belastungen, §§ 33 ff. EStG	
<b>Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG</b>	
./. Freibeträge für Kinder, § 31 EStG	
./. Härteausgleich, § 46 EStG	
<b>zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG</b>	

Somit sind die EaKV auch **nicht** in der Summe der Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 und 3 EStG oder generell in der Bemessungsgrundlage (= zu versteuerndes Einkommen) enthalten.

- besondere Erhebungsform der Einkommensteuer: Kapitalertragsteuer nach §§ 43 ff. EStG
- die Kapitalertragsteuer ist eine , d.h. sie wird direkt an der Quelle einbehalten und abgeführt (an das Finanzamt)
- daher hat sie eine abgeltende Wirkung →
- Schuldner der Kapitalertragsteuer ist der Gläubiger der Kapitalerträge

- Höhe: 25 % gemäß § 43a EStG
- Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer werden ergänzend zum gesonderten Steuertarif erhoben
- Durch Freistellungsauftrag kann der Sparer-Pauschbetrag berücksichtigt werden

Übungen:

1. Herr Muster-Crimson erwirtschaftet als Aktionär Dividenden in Höhe von 6.000 EUR und Tagesgeldzinsen in Höhe von 600 EUR. Am Ende des Jahres hat er von seiner Bank eine Rechnung für Depotgebühren in Höhe von 180 EUR erhalten. Welche steuerliche Folgen ergeben sich für Herr Muster-Crimson (beachte: er hat seiner Bank einen Freistellungsauftrag erteilt)?

2. Frau Muster-Jung ist bei der Muster Energy AG angestellt und verfügt generell über ein breit gestreutes Portfolio an Kapitalanlagen, woraus sie verschiedene Erträge erzielt. Frau Muster-Jung hat vergessen einen Freistellungsauftrag zu stellen. Steuerliche Würdigung?

- a) Durch ein besonderes Aktienprogramm bei ihrem Arbeitgeber hält Frau Muster-Jung erstaunlich viele Aktien der Muster Energy AG. Im Herbst hat sie durch Insiderinformationen mitbekommen, dass die Aktie im Winter einstürzen könnte aufgrund Lieferengpässe. Deshalb hat sie Anfang September 120 Aktien (je 40 EUR) veräußert und Ende September weitere 80 Aktien (je 44,50 EUR). Frau Muster-Jung hat damals alle Aktien zu einem Kurs von 42 EUR erworben.
- b) Frau Muster-Jung hat entgegen den Ratschlägen ihrer Freunde ihr ETF-Portfolio aufgelöst und hat Kursgewinne i.H.v. 5.000 EUR erzielt.

